

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

- c) Die Einsichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.
 d) Aber die Personen, die Einsicht genommen haben, ist eine Liste zu führen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern.

Verordnung über die Regelung der Bebauung.
 Vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Regelung der Bebauung können durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen.

§ 2.

(1) Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch Baupolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschos und ausgebautem Dachgeschos nicht errichtet werden dürfen.

(2) Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3.

(1) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

(2) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Soweit nach diesen die Ausweisung von Baugebieten oder die Abstufung der Bebauung durch gemeindliche Vorschriften (Orts-gesetze, Ortsstatuten usw.) erfolgen kann, können nach diesem Verfahren bis auf weiteres Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 und 2 erlassen werden.

§ 5.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die im § 1 vorgesehenen Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können, bleiben unberührt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936.

RdErl. d. RuPrAM, v. 19. 2. 1936

— IV c 3 Nr. 1180/36 (BaBBl. I S. 317).

I.

Den Bestrebungen der Reichsregierung, die Bebauung in den Gemeinden den Erfordernissen des Siedlungs- und Wohnungsbaues anzupassen, tragen die haurechtlichen Bestimmungen der Länder nicht immer ausreichend Rechnung. Um diese Hemmungen zu beseitigen, habe ich die im RGBl. I S. 104 veröffentlichte Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 erlassen, zu der ich folgendes bemerke:

Zu § 1.

(1) Die haurechtlichen Vorschriften der Länder lassen die Ausweisung von Baugebieten zum Teil bereits weitgehend zu; die Durchführung ist in den Ländern jedoch sowohl hinsichtlich der Arten der Baugebiete, wie auch hinsichtlich der in den Gebieten zugelassenen Arten von Anlagen vielfach sehr verschieden. So können z. B. in einzelnen Ländern Wohngebiete, nicht aber Gebiete für die Errichtung von Kleinsiedlungen im Sinne der Bestrebungen der Reichsregierung ausgewiesen werden. Die Vorschriften der Länder über die in den Baugebieten zuzulassenden oder zu verbotenden Anlagen legen den Baupolizeibehörden vielfach Schranken auf, die eine ausreichende Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse erschweren. Eine ergänzende reichsrechtliche Regelung der Frage der Ausweisung von Baugebieten war daher geboten. Hierbei schien es zweckmäßig, hinsichtlich der Bestimmung der zuzulassenden Arten von Anlagen den nachgeordneten Behörden soweit möglich freie Hand zu lassen.

(2) Bei Bestimmung dieser Anlagen muß jedoch darauf gesehen werden, daß wesentliche Beeinträchtigungen des Gemeinschaftslebens, besonders in gesundheitlicher Hinsicht, unterbleiben. § 1 schreibt daher vor, daß in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen sind. Solche Anlagen können dagegen in Gewerbegebieten zugelassen werden. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Anlage erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben kann, sind auch die örtlichen Verhältnisse in Rücksicht zu ziehen. So wird unter Umständen in Gegenden, die mit störenden Anlagen bereits durchsetzt sind, ein anderer Maßstab an-